



infobrief 2/08

Dienstag, 15. Januar 2008

UR/CR

Stichwörter

Kapitallebensversicherungskredite, Verschlechterte Auszahlung bei Endfälligkeit, Aufklärungsver schulden, BGH Urteil

A Sachverhalt

Der BGH (Beschluss vom 20. November 2007; Az: XI ZR 259/06) hat jüngst zu der Frage Stellung bezogen, ob die Abtretung der Ansprüche aus einer Lebensversicherung, die zu dem Zweck abgeschlossen wird, um mit ihrer Ablaufleistung ein endfälliges Darlehen zurückzuzahlen, als Leistung an Erfüllung statt oder erfüllungshalber zu werten ist (vgl. zu dieser Fragestellung bereits Infobrief 35/2007).

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Sparkasse verlangte von ihrem Kunden klageweise die Rückzahlung des noch nicht beglichenen Teils eines endfälligen Darlehens. Bei Vertragsschluss hatten die Darlehensnehmer der Sparkasse einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen und der Sparkasse ihre Ansprüche hieraus abgetreten. Hierzu heißt es im Darlehensvertrag, dass "die Tilgung des Refinanzierungskredits aus der abzuschließenden Lebensversicherung bei der genannten Versicherungsgesellschaft bei Fälligkeit der Versicherungssumme erfolgt". Ferner findet sich der Hinweis im Vertrag "Tilgung am 30.01.2004 in einer Summe."

Das zuständige Landgericht Detmold (Urteil vom 5. Dezember 2005, Az: 12 O 132/05) hatte die Klage abgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, die Darlehensverträge seien dahin auszulegen, dass die Tilgung des Kredits aus der Lebensversicherung unabhängig von der Höhe der Ablaufleistung und damit an Erfüllung statt habe erfolgen sollen. Daher sei das Darlehen vollständig getilgt worden. Das Berufungsgericht (OLG Hamm, Urteil vom 3. Juli 2006, Az: 31 U 6/06) hob die Entscheidung auf und sprach der Sparkasse den geltend gemachten Anspruch zu.

Der BGH bestätigte die Entscheidung mit dem oben genannten Beschluss. Die Darlehensverträge seien dahingehend auszulegen, dass der Rückzahlungsanspruch der Bank bei Endfälligkeit des Darlehens durch die Ablaufleistung der Lebensversicherung nicht ungeachtet ihrer Höhe vollständig getilgt werden sollten. Die Abtretung der Lebensversicherungsverträge sei vielmehr nur erfüllungshalber erfolgt.

B Stellungnahme

Der BGH schafft mit seinem Beschluss weiteren Verbraucherschutz ab, wenn anders als versprochen die Kapitallebensversicherung letztlich doch nicht zur Tilgung des Kredites ausreicht.

Die Rechtsprechung noch der 1980er Jahre stand nämlich Krediten sehr kritisch gegenüber, bei denen die Tilgung eines hochverzinslichen Kredites ausgesetzt und in eine niedrigverzinsliche Anlage (Kapitallebensversicherung, Bausparvertrag, Wertpapier) umgeleitet wurde und dabei ein rechtlich nicht verbindlicher Endwert in Höhe des Kredites versprochen wurde. Die Konstruktion, bei der weniger Zinsen versprochen als tatsächlich verlangt werden und damit mehr Risiken birgt als andere Kredite, wurde bislang vom BGH als schadensersatzpflichtiges Aufklärungsver schulden gewertet. Bei Konsumkrediten wurde ferner verlangt, dass im Gesamtbetrag des Kredites auch die Prämien der Versicherung zu berücksichtigen seien. Bei Sittenwidrigkeit sollte eine Gesamtbetrachtung herrschen. Ferner sollte die Bank dafür haften, wenn letztlich die Versicherungssumme doch nicht die Tilgung erreichte und damit alle Versprechungen, Zinssätze und Vergleiche bei Abschluss irreführend waren. Am Ende der Laufzeit war nämlich der Häuslebauer keineswegs schuldenfrei, sondern befand sich in der Zwangslage zu einer Anschlussfinanzierung. In England, woher dieses Produkt des Endowment Credit kam, hat diese Konstruktion dazu geführt, dass massenhaft Verbraucher plötzlich überschuldet und insolvent wurden, was zum Eingreifen der Behörden führte.

Dass die Versicherungswirtschaft überhaupt solche Kredite verkaufen durfte, lag angesichts des Bankenmonopols bei Krediten daran, dass die Aufsicht sie fiktiv als Anlagegeschäfte einordnete, bei denen eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen wurde, die das Finanzamt sogar noch steuerbegünstigt als Altersvorsorge einstufte. Der Kredit war hier aufsichtsrechtlich nur Beiwerk, tatsächlich aber Hauptinhalt.

Das Geschäft war so lukrativ, dass auch die Banken lieber solche Kredite verkauften und die extremen Provisionen von 3,5% der Versicherungssumme sich gerne sofort gutschreiben ließen, statt die Schwächen der merkwürdigen Konkurrenz im Kreditgeschäft aufzuzeigen und ihre eigenen Produkte zu propagieren. So entstand ein 100 Mrd. EUR Markt mit irrationalen Zinssätzen, wo Kapitallebensversicherungskredite fiktiv günstiger als Hypothekenkredite der Banken erschienen. Die Presse ließ sich in ihren Tests lange Zeit ebenfalls täuschen und hofierte die Versicherungsprodukte.

Während die unterinstanzlichen Gerichte bislang noch einzelfallabhängige Entscheidungen trafen, hat der BGH nunmehr schematisch den Verbraucherschutz eingeschränkt und damit dem unsinnigen Markt des Sparens auf Kredit bzw. der irreführenden Umleitung von Sparbeträgen statt in hochverzinsliche Tilgung in niedrigverzinsliche Anlagen den Weg weiter geöffnet.

Das OLG Karlsruhe hat in seinem Urteil vom 4. April 2003 (Az: 15 U 8/02) noch die Abtretung der Lebensversicherungen als Leistung an Erfüllung statt qualifiziert und das Risiko der nicht ausreichenden Deckung der Bank zugewiesen, da in dem dieser Entscheidung zugrunde liegendem Fall auf dem Vertragsformular sämtliche Bestimmungen zur Tilgung des Festdarlehens in den Vertragsbedingungen der dort finanzierenden Bank durchgestrichen worden waren. Die Vertragsauslegung ergab damit in diesem Fall, dass die Tilgung ausschließlich durch die Ab-

laufleistung der Lebensversicherung erfolgen sollte (so auch OLG Frankfurt, Urteil vom 06.10.2005, Az: 3 U 191/04).

Der BGH hat zur Rechtfertigung seines Beschlusses in Ansehung dieser Entscheidung ausgeführt:

„Eine Divergenz zum Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 4. April 2003 (WM 2003, 2412, 2413) liegt nicht vor. Die dort zu beurteilende Klausel ist wegen individueller Umstände in einer Einzelfallwürdigung vom Oberlandesgericht in einem Sinne ausgelegt worden, der nach den insofern zutreffenden Ausführungen des Oberlandesgerichts nicht der üblichen Bankenpraxis entspricht. (...) Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht der Tilgungsbestimmung entnommen, dass die Lebensversicherung lediglich ein Mittel zur Rückführung des Darlehens ist, nicht aber unabhängig von der Höhe der Versicherungsleistung dessen vollständige Tilgung bewirkt. Der Kreditnehmer schuldet gemäß § 607 Abs. 1 BGB a.F., § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F. die Rückerstattung der vollen Darlehenssumme. Soll bei endfälligen Krediten mit Tilgungsaussetzung die Tilgung aus einer Kapitallebensversicherung erfolgen, so geschieht dies regelmäßig entsprechend § 364 Abs. 2 BGB erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt. Die Tilgung erfolgt daher nur in Höhe der tatsächlich ausgezahlten Lebensversicherungsleistungen. Das Risiko, dass die Lebensversicherungsleistungen zur vollständigen Tilgung des Darlehens nicht ausreichen, hat grundsätzlich der Darlehensnehmer zu tragen.“

In dem Urteil der Vorinstanz, OLG Hamm (Urteil vom 3. Juli 2006; Az: 31 U 6/06), findet sich hierzu die Bemerkung:

„Grundsätzlich hat der Kreditgeber gemäß § 607 Abs. 1 BGB a.F., § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB einen Anspruch auf Rückerstattung der vollen Darlehenssumme.“

Dieser Hinweis ist für sich genommen sicher lehrreich, kann aber kaum als Argument für die Annahme einer Leistung erfüllungshalber gewertet werden. Denn „grundsätzlich“ hat jeder Vertragspartner einen Anspruch auf die ursprünglich vereinbarte Leistung. § 364 BGB ermöglicht doch gerade im Sinne der Privatautonomie, dass die Parteien Abweichendes vereinbaren können, nämlich eine die ursprünglich vereinbarte Leistung ersetzende Leistung mit Erfüllungswirkung. Aus der Formulierung in § 607 Abs. 1 BGB a.F., § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB lassen sich daher zunächst für die Auslegung einer tilgungsersetzenden Vereinbarung keine Anhaltspunkte gewinnen.

Das OLG Hamm geht sogar noch weiter, indem es formuliert:

„Einem durchschnittlichen Darlehens- und Versicherungsnehmer, auf dessen Verständnis für die Auslegung des Formularvertrags abzustellen ist, ist es zudem bewusst, dass die Ablaufleistung einer Lebensversicherung nicht festliegt, sondern von der Höhe der Überschussbeteiligung abhängt und damit nicht notwendig zur Rückführung des Darlehens ausreicht. Dies gilt besonders dann, wenn – wie in dem hier zu entscheidenden Fall unter 4 "Sicherheiten" – in dem Darlehensvertrag Versicherungssummen genannt sind, die deutlich hinter den gewährten Darlehensmitteln zurückbleiben.

Entscheidend kommt hinzu, dass unter 1 "Kreditkonditionen" eine Regelung für den Fall getroffen worden ist, dass nach dem Ende der Kreditdauer mit Ablauf der Lebens-

versicherungen keine vollständige Tilgung der Kredite erfolgt. Dort heißt es, dass eine eventuell notwendige Prolongation der Finanzierung neue Absprachen erfordert, insbesondere hinsichtlich der Kreditkonditionen. Nach dem Verständnis der Beklagten könnte es diesen Fall von vorneherein nicht geben, weil nach ihrer Auffassung jede Zahlung der Versicherungsgesellschaft – gleichgültig in welcher Höhe – die Darlehensrückforderungsansprüche der Klägerin restlos hätte zum Erlöschen bringen müssen.

Das Auslegungsergebnis entspricht zudem der Wertung des § 364 Abs. 2 BGB. Danach liegt im Zweifel eine Leistung erfüllungshalber vor, wenn der Schuldner lediglich eine neue Verbindlichkeit übernimmt. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner dem Gläubiger lediglich eine Forderung gegen einen Dritten verschafft (vgl. Palandt/Heinrichs § 364 BGB Rdn. 7), hier die Beklagten der Klägerin den Anspruch auf die Ablaufleistung der Lebensversicherung. Es handelt sich um einen Anwendungsfall des allgemeinen Auslegungsprinzips, dass Gläubiger im Zweifel nicht auf wesentliche Rechte, hier das Nachforderungsrecht im Fall einer Unterdeckung, verzichten (vgl. Artzt/Weber BKR 2005, 264, 265)."

Zumindest hat sich das OLG, anders als der BGH die Mühe gemacht, auf die vom Gesetzgeber vorgegebene Auslegungsregel in § 364 Abs. 2 BGB einzugehen. *Heinrichs* in Palandt § 364 BGB Rn 7 allerdings unterstützt diese Auffassung nicht. Denn in Rn. 7 heißt es in der Kommentierung zu § 364 Abs. 2 BGB in der 67. Auflage (2008):

„Überträgt oder begründet der Schuldner einen Anspruch gegen einen Dritten, gilt II nicht; auch hier ist aber im Zweifel eine Leistung erfüllungshalber anzunehmen (...). Es kann aber auch anders liegen; maßgebend ist der im Einzelfall zu ermittelnde Wille der Vertragsparteien.“

Nach wie vor ist es damit nach Auffassung von *Heinrichs* eine im Einzelfall zu ermittelnde Frage der Vertragsauslegung anhand der §§ 133, 157 BGB. Auch in dem vom BGH zu beurteilenden Sachverhalt aber entspricht nur die Annahme einer Vereinbarung an Erfüllung statt dem insoweit maßgeblichen Willen der Vertragsparteien. Denn die vertragliche Formulierung "Tilgung am 30.01.2004 in einer Summe." Kann unter Berücksichtigung der Formulierung, dass "die Tilgung des Refinanzierungskredits aus der abzuschließenden Lebensversicherung bei der genannten Versicherungsgesellschaft bei Fälligkeit der Versicherungssumme erfolgt" nur so verstanden werden, dass der auf die Lebensversicherung auszahlende Betrag die Gegenleistung für den gewährten Kredit darstellt und den Kredit „in einer Summe“ ablösen sollte. Dies aber ist rechtlich als Vereinbarung über die Annahme der Versicherungsleistung an Erfüllung statt anzusehen (so auch OLG Frankfurt, Urteil vom 06. Oktober 2005, Az: 3 U 191/04 mit ausführlicher Stellungnahme zu Urteilen in anders gelagerten Fällen).

Dass das Deckungsrisiko durchaus auch beim Darlehensgeber liegen kann, hat selbst der BGH so gesehen. In seiner Entscheidung vom 20. Mai 2003 (XI ZR 248/02) geht er zwar davon aus, dass das wirtschaftliche Risiko der Rückführung des Darlehens grundsätzlich beim Darlehensnehmer liegt, wird aber anstelle eines üblichen Ratenkredites mit annuitätischer Tilgung ein mit einer Kapitallebensversicherung verbundener Darlehensvertrag auf anraten des Darlehensgebers abgeschlossen, obwohl ein Versicherungsbedürfnis nicht besteht und die Vertragskombination für den Kunden wirtschaftlich ungünstiger sind, als ein üblicher Ratenkredit, so

kann auch nach Auffassung des BGH durchaus das Deckungsrisiko beim Darlehensgeber liegen. Dies muss umso mehr gelten, wenn die Vertragsformulierung einen derartigen Ausgleich für den Abschluss eines an sich nicht erforderlichen Versicherungsvertrages, wie dies bei Grundpfandrechtlicher Sicherung des Darlehens regelmäßig der Fall ist, vermuten lässt, wenn der Vertrag vorsieht, dass "die Tilgung des Refinanzierungskredits aus der abzuschließenden Lebensversicherung bei der genannten Versicherungsgesellschaft bei Fälligkeit der Versicherungssumme erfolgt". In diesem Fall kann nur eine Leistung an Erfüllung statt vereinbart sein.

C Fazit

Dass der 11. Senat immer noch meint, man schütze den Bankensektor am besten, wenn er für seine irreführenden Beratungen, gefährlichen Produkte, Haustürverkäufe und Täuschungen der Verbraucher nicht hafte, dürfte bald der Vergangenheit angehören, wenn die durch diese Praktiken produzierten faulen Kredite über die aktuellen 160 Mrd. EUR hinaus auf amerikanische Verhältnisse anwachsen und die ganze Diskussion nicht mehr darum geht, wie man faule Kredite verhindert sondern nur noch, wie man deren wachsende Zahl am besten versteckt, verkauft und verschweigt.

Das nämlich macht zurzeit die Bundesregierung mit ihren anvisierten Maßnahmen zur Lösung der Kreditkrise ("Risikobegrenzungs-gesetz"!), während immerhin der amerikanische Gesetzgeber erkannt hat, dass die Erzeugung fauler Eier das Problem ist und nicht ihr aktueller Gestank.